Amtliche Bekanntmachung

31 K 13/25

Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 29.01.2027, 11:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hemer, Blatt 9035,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Hemer, Finkenweg 13, 13 A
107,25/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Hemer Flur 31 Flurstück 686, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg, 167 qm;
Gemarkung Hemer Flur 31 Flurstück 687, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 13 A, 502 qm;
Gemarkung Hemer Flur 31 Flurstück 688, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 13, 150 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss links des Hauses Finkenweg 13a gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 9032 bis 9039). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.

Wohnungsgrundbuch von Hemer, Blatt 9036,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Hemer, Finkenweg 13, 13 A
107,25/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hemer Flur 31 Flurstück 686, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg, 167 qm;
Gemarkung Hemer Flur 31 Flurstück 687, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 13 A, 502 qm;
Gemarkung Hemer Flur 31 Flurstück 688, Gebäude- und Freifläche, Finkenweg 13, 150 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss rechts des Hauses Finkenweg 13a gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 9032 bis 9039). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um zwei jeweils im Erdgeschoss liegende Eigentumswohnungen in einer Eigentumswohnungsanlage bestehend aus dem Haus „Finkenweg 13“ (3 Wohnungen) und dem Haus „Finkenweg 13 a“ (5 Wohnungen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 21.10.2025 auf

54.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hemer Blatt 9036,
 lfd. Nr. 1 27.000,00 €
- Gemarkung Hemer Blatt 9035,
 lfd. Nr. 1 27.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die

erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.